

Journal d'Adrien Duquesnoy, Député du Tiers état. (Tagebuch des A. D., Abgeordneter des dritten Standes.) — 3. Mai 1789 — 3. April 1790. Paris, Picard. 8. Zwei Bände. XI. 504 und 545 S.

Mit diesem Werke verhält es sich ähnlich wie mit dem vorhergehenden. Nicht die subjectiven Ansichten, die man oft nicht unterschreiben möchte, verleihen demselben einen bleibenden Wert, sondern der Umstand, dass er als Augenzeuge Tag für Tag die jeweiligen Ereignisse und die jeweilige Stimmung der Abgeordneten angibt und über manche Persönlichkeiten sonst unbekannte und wichtige Aufschlüsse enthält. Dadurch wird die Schrift eine Hauptquelle für die so wichtige Zeitepoche. Schließen wir für heute mit:

Saint-Amand (Imbert de) Marie Amélie et la société Française en 1847. (Marie Amelie und die französische Gesellschaft im Jahre 1847.) Paris, Dentu. 12. 378.

Ab eodem ibidem. La Révolution de 1848. (Die Revolution von 1848.) 15. 384 S. und

Les Exils. (Die Verbannten.) 320 S.

Saint-Almand war wieder sehr fleißig im verflossenen Jahre und hat drei Bände geliefert. So haben wir jetzt von seinem Sammelwerk "Die Frauen der Tuilerien" 31 Bände. Diese drei Bände schließen sich würdig an die vorhergehenden an. Der Verfasser versteht es, zwischen der streng wissenschaftlichen und anekdotischen Darstellung die richtige Mitte zu halten, was seinen Werken einen besonderen Reiz verleiht und sie für Gelehrte und Ungelehrte anziehend macht. Der beste Beweis dafür sind die großen und zahlreichen Aufslagen seiner Schriften. Mit den französischen Recensenten stimme ich aber auch darin überein, dass manches herbeigezogen wurde, was nicht zur Sache gehört, dass vieles zu weitschweifig erzählt wird und dass viele unnötige Wiederholungen vorkommen. Die neuen Bände über Marie Amelie hätten ganz gut auf fünf bis sechs reduziert werden können. Auch dürfte sein Urtheil über Louis Philippe und die Orléanisten besonders in den letzten Bänden doch zu günstig sein.

Salzburg.

Em. Professor Johann Näß.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(**Dubia liturgica.**) Einer Entscheidung der S. Rit. C. d. d. 13 Dec. 1895 entnehmen wir folgendes: 1. Das Titularfest des Heiligen, dessen Fest zwischen den 31. December und 5. Jänner fällt, wird stets mit Octav gefeiert. 2. Ist der hl. Adrianus Martyr, Titular der Kirche, so wird am 8. September sein Fest gefeiert; am 9. September das festum Nativitatis B. M. V. absque integra octava translatio festo duplii illa die occurrente in primam aliam liberam, juxta Rubricas. 3. Als Titularfest für eine Kirche kann vom Bischof nur ein solches Fest genommen werden, das sich entweder im Martyrologium, oder im Supplamente der betreffenden Diöcese befindet. 4. Die zwölf Kerzen sollen am Kirchweihfeste den ganzen Tag brennen, und zwar von einer Vesper bis

zur anderen; es ist keine Nothwendigkeit, sie am Octavtage der Kirchweih anzuzünden.

(**Psalm De profundis nach dem Todtenofficium.**) Der Psalm De profundis, resp. Lauda anima mea Dominum soll in der Vesper, resp. Laudes des Todtenofficiums nur am Allerseelentage oder am Beisetzungsstage des Verstorbenen, für den das Todtenofficium gebetet wird, nicht recitirt werden. (S. R. C. d. d. 10. Jan. 1896.)

(**Absolutio complicis.**) Auf eine Anfrage: 1) An effugiat censuras, in absolventes complicem in re turpi lata, confessarius, qui complicem, sed de peccato complicitatis in confessione tacentem, absolvit; quamvis certus sit complicem non adiisse alium sacerdotem, nec ideo fuisse absolutum a peccato complicitatis; 2) An incurrat censuras in absolventes complicem in peccato turpi lata, confessarius, qui ad vitandas praefatas censuras, induxit directe vel indirecte poenitentem complicem ad non declarandum peccatum turpe, cum ipso commissum et deinde complicem absolvit, sed peccatum complicitatis non declarantem wurde unter Approbation des heiligen Vaters von der Sacra Poenitentiaria d. d. 19. Febr. 1896 geantwortet: excommunicationem reservatam in Bulla, sacramentum poenitentiae non effugere confessarios absolventes vel fingentes absolvere eum complicem, qui peccatum quidem complicitatis, a quo nondum est absolutus, non confitetur, sed ideo ita se gerit, quia ad id confessarius poenitentem induxit sive directe sive indirecte.

(**Fleischessen am Freitag oder Fasttag.**) Hat der Familienvater die Erlaubnis, an Fast- oder Abstinentztagen Fleischspeisen genießen zu dürfen, so können sämtliche Familienmitglieder (auch Dienstpersonal) dieselben Speisen genießen, selbst im Falle, dass der Familienvater keine anderen Speisen bereiten lassen will. Diejenigen, welche zum Fasten verpflichtet sind, haben das Gebot der einmaligen Sättigung zu beobachten und dürfen Fleisch- und Fischspeisen gleichzeitig nicht genossen werden (S. P. Ap. d. d. 16. Jan. 1834). Dagegen erlaubte die Poenitentiarie den gleichzeitigen Genuss von Fleisch- und Fischspeisen an den Freitagen und Samstagen des Jahres für die Gläubigen, welche von dem Abstinentzgebot dispensiert sind, falls kein Fasttag ist (S. P. Ap. d. d. 15. Febr. 1884). Die vorstehende Verfügung der Poenitentiarie wurde durch einen Entschied der S. C. Off. d. d. 23. Juni 1875 neuerdings bestätigt und allen, ohne Unterschied für die Fasttage, der gleichzeitige Genuss von Fleisch- und Fischspeisen untersagt.

(**Dispens vom einfachen Gelübde der Keuschheit.**) Diejenigen Missionäre, welche die Facultät haben, mit den Gelübden zu dispensieren, können nicht ohne weiteres das einfache Gelübde der Keuschheit umwandeln. Es ist nothwendig, dass in ihrem Instrumente die ausdrückliche Erlaubnis dazu ertheilt wird. (S. C. de prop. fid. 10. Sept. 1634.)

(**Civilehe und Excommunication.**) Cleriker, welche die höheren Weißen empfangen haben, sowie Ordensleute oder Nonnen mit feierlichen Gelübden, verfallen der Excommunication latae sententiae, welche dem Bischofe oder dem resp. Ordinarius reserviert ist, falls sie die Civilehe an einem Orte eingehen, wo das Decret „Tametsi“ promulgiert ist. (S. C. Off. d. d. 22. Dec. 1880.)

(**Procession mit dem Allerheiligsten und Statuen B. M. V. oder sonstigen Reliquien.**) Zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria oder der Heiligen darf eine Procession mit dem Sanctissimum unter Zustimmung des Diözesanbischofes stattfinden. Verboten ist es jedoch, in der Procession Statuen oder Bilder der Gottesmutter oder Reliquien der Heiligen mit umherzutragen. (S. C. Rit. d. d. 31. Jan. 1896.)

(**Gebräuch der vorigjährigen heiligen Oele.**) In Betreff des Gebrauches der im verflossenen Jahre geweihten heiligen Oele entschied die Ritencongregation, dass der Pfarrer oder Rector der Kirche entweder selbst oder durch einen anderen Geistlichen die Weihe des Taufbrunnens vornehmen solle, ohne das heilige Öl einzugießen. Ist gleichzeitig mit der Weihe des Taufbrunnens eine Taufe vorzunehmen, so soll bei der Weihe des Taufbrunnens das vorigjährige Öl verwandt werden, sonst aber ist das neugeweihte privatim zu gelegener Zeit einzugießen. Die heiligen Oele selbst soll der Pfarrer, oder ein Priester, oder ein Cleriker in majoribus möglich in Empfang nehmen. (S. C. Rit. 31. Jan. 1896.)

(**Anniversarium der Kirchweih.**) Unter dem 4. Februar 1896 erließ die S. Rit. C. ein Decret, welches für die Kirchweih und deren Anniversarium folgendes bestimmt: 1. Das Fest der Kirchweih, und darum auch deren Anniversarium ist ein Fest des Herrn. 2. Das Fest der jährlichen Kirchweih ist mithin dem Titular- und Patron-Feste vorzuziehen, sowohl bei der Occurrenz als der Concurrenz; gleichwohl kann gestattet werden, dass das Fest des Patrones, wessen Dignität es auch immerhin sei, wegen des damit verbundenen Feiertages dem Anniversarium der Kirchweih vorgezogen werde. 3. Das Anniversarium der Kirchweih der nicht eigenen Kirche (anniversarium dedicationis ecclesiae non propriae) ist stets als ein Fest zweiten Ranges zu betrachten und für dasselbe gelten die Rubriken und Bestimmungen, welche bezüglich der Feste ersten und zweiten Ranges getroffen sind. 4. Trifft das Kirchweihfest oder dessen Anniversarium (das eigentliche oder nicht eigentliche Kirchweihfest) mit einem der Hauptfeste, welche die ganze Kirche feiert, zusammen, so gehen die letzteren, sowohl bei der Occurrenz wie der Concurrenz den ersteren stets vor. 5. Obwohl der Jahrestag der Kirche stets festlich zu begehen wäre, steht es dem die Kirche consecrierenden Bischofe frei, als Anniversarium für die Kirchweih einen anderen Tag als solchen anzusetzen, wofern er diesen gleich bei der Kirchweih bestimmt. Ein solches Anniversarium kann jedoch nicht auf die Sonntage duplex I^{ae} und II^{ae} classis, sowie auf die privilegierten Sonntage, welche die ganze Kirche feiert, angesetzt werden, ebensowenig wie auf die Feste duplex I^{ae} classis der Particular-Kirchen.

(Octavtagen innerhalb der primären oder secundären Feste.)

1. Die Octavtagen weichen in der Occurrenz jedem festum semiduplex.
2. Der Octavtag selbst, ist wie das Hauptfest, als ein primärer oder secundärer je nach dem vorangegangenen Feste zu betrachten. (S. C. Rit. d. d. 21. Febr. 1896.)

Die S. Rit. C. ordnete für die Segnung der neuesten Medaille, ll. L. Frau, welche die Lazaristen prägen lassen (v Medaglia miraculosa) folgende Formel an:

V. Adjutorium nostrum in nō Dñe.

R. Qui fecit etc.

V. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Omnipotens et misericors Deus, qui per multiplices Immaculatae Virginis apparitiones in terris mirabilia jugiter pro animarum salute operari dignatus est, super hoc numismatis signum tuam benedictionem benignus infunde, ut pie hoc recolentes ac devote gestantes et illius patrocinium sentiant et tuam misericordiam consequantur. Per Christum Dominum nostrum. Amen.

Dein aspergatur numisma aqua benedicta et postea imponens dicit sacerdos:

Accipe sanctum numisma, gesta fideliter et digna veneratione prosequere ut piissima et Immaculata coelorum Domina te protegat atque defendat et pietatis suae prodigia renovans quae a Deo suppliciter postulaveris tibi misericorditer impetrat, ut vivens et moriens in materno ejus amplexu feliciter requiescas. Amen. (Si plures sunt, dicantur in plurali Accipite, gestate etc.) Inde prosequitur:

Kyrie eleison etc. Pater noster.

V. Et ne nos.

R. Sed libera.

V. Regina sine labe originali concepta.

R. Ora pro nobis.

V. Domine exaudi.

R. Et clamor meus.

V. Dominus vobiscum.

R. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu Christe, qui beatissimam Virginem Mariam matrem tuam ab origine Immaculatam innumeris miraculis clarescere voluisti; concede, ut ejusdem patrocinium semper implorantes gaudia consequamur aeterna. Qui vivis et regnas in saecula saeculorum. Amen.

Da nicht bemerkt steht, dass die Formel den Lazaristen Patres reserviert ist, wird dieselbe von jedem Priester gebraucht werden können.